XX.

Von der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse [1].

Vom Herrn geheimen Conferenzrathe Loß zu Coburg.

---

§. 1. Die Vollstreckung aller gerichtlichen Erkenntnisse steht nur den Gerichten zu, und niemand ist berechtigt, ohne richterliche Hülfe sich desfalls Recht zu schaffen, oder ein erlangtes ihm günstiges Erkenntniß eigenmächtig zu vollstrecken. §. 2. Auch können in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergangene gerichtliche Erkenntnisse, in so weit solche die streitigen Rechtsverhältnisse der gerichtlich gegen einander aufgetretenen Parteien betreffen, nie von den Gerichten von Amtswegen vollstreckt werden. §. 3. Nur in solchen Erkenntnissen dem einen oder dem andern Theile, oder dessen Anwälten, zuerkannte Strafen, desgleichen andere den Partheien hier aufgegebene Leistungen, welche das allgemeine Interesse berühren, oder sonst nach der Lage der Sache von Amtswegen aufzugeben nöthig waren, und wirklich aufgegeben worden sind, bedürfen zu ihrer Vollstreckung keinen Aufruf der richterlichen Thätigkeit von Seiten der einen oder der andern Partei; sondern in Bezug auf derartige Gegenstände des Erkenntnisses ist der Richter von Amtswegen mit der Vollstreckung einzuschreiten berechtiget. §. 4. Die Vollstreckung aller in bür-

---

1) Bruchstück eines Entwurfs zu einer neuen Proceßordnung für das Großherzogthum S. Weimar und die herzoglich S. Coburg- und Gothaischen, und Meiningischen Lande, zu deren Ausarbeitung der Großherzogliche Hof zu Weimar und die herzoglichen Höfe zu Coburg und Meiningen eine eigene Commission niedergesetzt haben, von welcher der Verfasser Mitglied ist.

gerlichen Rechtsstreitigkeiten ergangenen definitiven Erkenntnisse, welche die streitigen Rechtsverhältnisse der Parteien betreffen, gehört für denjenigen Richter, bei dem die entschiedene Streitsache anhängig war, jedoch, wenn die Sache in mehreren Instanzen verhandelt worden ist, dem Gerichte erster Instanz, hinsichtlich der übrigen in dem Erkenntnisse mitbehandelten Punkte, wo eine Vollstreckung von Amtswegen statt findet (§. 3.) aber, so wie derjenigen, welche nur die Leitung des Processes betreffen, und dabei erwachsene Forderungen der streitenden Theile [2]) zum Gegenstande haben, für dasjenige Gericht, welches das zu vollstreckende Erkenntniß gefällt hat. §. 5. Damit die Gerichte erster Instanz die von ihnen zu vollstreckenden definitiven Erkenntnisse der höhern Instanzen zu vollstrecken im Stande seyn mögen, haben die höhern Gerichte alle zur Vollstreckung geeignete definitive Erkenntnisse, sobald solche die Rechtskraft erlangt haben, den Gerichten der ersten Instanz, unter Beischluß der vor diesen verhandelten, an die obern Gerichte abgegebenen, Acten, vollständig in beglaubter Form mitzutheilen; und zwar von Amtswegen, ohne dazu erst einen Aufruf der einen oder der andern Partei abzuwarten. §. 6 Sollte ein Gericht noch vor dem Eingange des von der höhern Instanz gesprochenen Erkenntnisses von der desfalls betheiligten Partei um die Vollstreckung jenes Erkenntnisses angegangen werden, so hat solches dieses Gesuch dem erkennenden obern Gericht berichtlich vorzulegen, und sich die Mittheilung des Erkenntnisses zu erbitten. Selbst wenn die um die Vollstreckung nachsuchende Partei ihrem derartigen Gesuche das ergangene Erkenntniß in beglaubter Abschrift beigelegt haben sollte, ist diese Berichtserstattung nicht zu unterlassen und bis zur erfolgten Mittheilung von Seiten des höhern Gerichts der gesuchten Vollstreckung Anstand zu geben. § 7. Ist die Person oder Sache, an welcher die Vollstreckung geschehen soll, nicht in dem Gerichtsbezirke des zur Vollstreckung berufenen Gerichts (§. 4.) befindlich, so hat das um die Vollstreckung an-

2) Z. B. Ersatz zu erstattender Kosten, Cautionsstellungen, und dergl.

gegangene Gericht, dasjenige Gericht in dessen Bezirke sich die den Gegenstand der Vollstreckung bildende Person oder Sache befindet, mit Angabe des Grundes, Gegenstandes, und der Art und Weise der Vollstreckung, um diese zu ersuchen; und hat das ersuchte Gericht einer solchen Requisition bei strenger Verantwortlichkeit ohne Weiteres Folge zu geben. Eine Erörterung über das zu vollstreckende Erkenntniß, und dessen Gegenstand, steht dem ersuchten Gerichte nicht zu; selbst nicht einmal über die Art und Weise der Vollstreckung. Sind solche Erörterungen irgendwo nöthig, so haben sich die Parteien desfalls nur an das ersuchende Gericht zu wenden. §. 8. Die hier (§. 7.) ausgesprochene Bestimmung über die Verbindlichkeit der Gerichte, auf Ersuchen Anderer deren Erkenntnisse zu vollstrecken, gilt jedoch nur in Bezug auf inländische Gerichte, und die auswärtigen solcher fremden Staaten, von deren Gerichten, in Folge bestehender Staatsverträge, oder einer bisher bestandenen stillschweigenden Uebereinkunft, die Erkenntnisse hiesiger Gerichte gleichfalls ohne Weiteres vollstreckt werden. Auf die Vollstreckung der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte solcher Staaten, welche fremde Erkenntnisse, ohne vorherige Erörterungen darüber nicht vollstrecken, ist solche nicht anwendbar. §. 9. Die Gesuche um Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse von Gerichten solcher Staaten, sind von dem ersuchten Gerichte stets, ohne darauf etwas zu verfügen, an das Ministerium einzusenden; und ist hierauf dann demjenigen nachzugehen, was von daher an das ersuchte Gericht verfügt werden wird [3]). §. 10. Auf jeden Fall darf auf das Ersuchen der auswärtigen Gerichte solcher Staaten, selbst dann, wenn das Ministerium die Vollstreckung zulassen mag, diese nie ohne Vorwissen der inländischen Gläubiger des Schuldners geschehen, und ist darum den dem Gerichte bekannten davon zur Wahrung ihrer Gerechtsame in

3) Daß diese Berichte an das Ministerium, und nicht blos etwa an ein oberes Gericht zu erstatten sind, liegt in der Natur der Sache. Ob ein Erkenntniß eines fremden Gerichts bei uns zu vollstrecken sey, dies zu entscheiden, ist nicht Justizsache, sondern eine reine Regierungssache.

Zeiten Nachricht zu geben, die unbekannten aber sind durch zu erlassende Edictalien zur Sicherstellung ihrer Forderungen bei der bevorstehenden Vollstreckung der Hülfe aufzufordern [4]. Ueber die Art der Vollstreckung hat in einem solchen Falle das inländische Gericht zu bestimmen und zu entscheiden [5]. §. 11. Das Gesuch um die Vollstreckung eines Erkenntnisses kann nicht eher statt finden, als bis das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat. Sollte solche früher angebracht worden seyn, so hat der Richter darauf nichts zu verfügen, sondern das weitere Ansehen der die Vollstreckung suchenden Partei, nach erfolgter Rechtskraft des Erkenntnisses, abzuwarten. § 12 Ist in dem Erkenntnisse eine Frist zu dessen Befolgung von Seiten der schuldigen Partei bestimmt, so ist auch nach dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses auch diese Frist abzuwarten, ehe zur Vollstreckung geschritten und desfalls vom Gerichte etwas verfügt werden kann. Auch in diesem Falle ist auf ein früher angebrachtes Gesuch um die Vollstreckung nichts zu verfügen, sondern auch hier das weitere Ansehen der die Execution suchenden Partei, nach Ablauf der in dem Erkenntnisse bestimmten Frist, abzuwarten. §. 13. Ob der obsiegende Theil sofort nach dem Eintritt der eben bestimmten Zeitfristen (§. 11. 12.) die Vollstreckung suchen will, oder späterhin, hängt lediglich blos von seiner Willkühr ab. Blos nach Ablauf von dreißig Jahren, von der Zeit des Ablaufs der ursprünglich für das Nachsuchen um die Vollstreckung nothwendiger Weise abzuwartenden Fristen angerechnet, kann ein Gesuch um Vollstreckung eines ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses von keinem

---

4) M. vergl. hierüber Schmelzing Grundriß des pract. europ. Völkerrechts, I S. 178 folg. und den neuesten Baier. Entwurf einer Proceßordn. §. 567., desgl. die Motive hierzu S. 366 und 367, und den Code de procédure civile Art. 546. Zu andern Grundsätzen bekennt sich die Preuß. Gesetzgebung (Allg. Preuß. Ger. Ordn. I. Tit. XXIV. §. 30.) doch sind die des Baier. Entwurfs der dermaligen politischen Gestaltung unserer deutschen Länder wohl angemessener.

5) Dieses liegt in der Natur der Sache. M. vergl. übrigens d. angeführte A. Pr. G. O. I. Tit. XXIV. §. 29.

Gerichte mehr zugelassen werden [6]. §. 14. Betrifft ein Erkenntniß mehrere Forderungen, und ist nur in Hinsicht auf einige derselben gegen dasselbe ein Rechtsmittel eingewendet, so können die rechtskräftig entschiedenen, auch während des Streites über die übrigen noch unentschiedenen zur Vollstrekkung gebracht werden [7]. §. 15. Ein Gesuch um Vollstrekkung eines Erkenntnisses, und zwar jeder Art, findet nur gegen denjenigen statt, der in dem ergangenen Erkenntnisse verurtheilt ist. Gegen einen Dritten hat dieses in der Regel keine Wirkung. §. 16 Doch muß der Erbe dessen, der in einem Erkenntnisse verurtheilt worden ist, sich nach Verhältniß seiner Theilnahme an der Erbschaft, und den hierfür gesetzlich bestehenden Bestimmungen, die Vollstreckung des gegen seinen Erblasser gefällten Erkenntnisses gefallen lassen; und auch derjenige, dessen Gerechtsame in Ansehung eines gewissen Gegenstandes lediglich von den Gerechtsamen eines Andern abhängen, so wie der unredliche Besitzer des Streitgegenstandes, haben alles dasjenige gegen sich gelten zu lassen, was wider den ursprünglichen oder rechtmäßigen Besitzer hinsichtlich jenes Gegenstandes rechtlich erkannt worden ist [8]. §. 17. Insbesondere muß derjenige, der einen im Streite befangenen Gegenstand, während des Laufs des mit dessen frühern Besitzer obwaltenden Rechtsstreits seit der dem frühern Besitzer zugestellten darauf gerichteten Klage, an sich gebracht hat, sich der Execution in diesem Gegenstand

---

6) Die Preuß. Gesetzgebung (A. Pr. G. O. I. Tit. XXIV, §. 3.) bestimmt die Frist, binnen welcher die Execution gesucht werden soll, nur auf Ein Jahr. Allein ein ausreichender Rechtfertigungsgrund für diese Beschränkung möchte sich schwerlich erweisen lassen.

7) Man vergl. den neuen Baier. Entwurf ꝛc. §. 565.

8) Nur über die Frage: ob der Erwerber einer im Proceß befangenen Sache auch für die Kosten des darüber anhängig gewesenen, jetzo zur Execution gediehenen Rechtsstreites zu haften habe, könnte vielleicht Zweifel obwalten. Indeß derjenige, der unvorsichtiger Weise einen streitigen Gegenstand erwirbt, kann wohl sich auch diesen Folgen seiner Unvorsichtigkeit nicht entziehen.

unterwerfen, selbst wenn er auch an dem durch das Erkenntniß entschiedenen Processe keinen Theil genommen hätte [9]. §. 18. Wer wissentlich eine falsche Vollmacht beigebracht, oder ohne erhaltenen Auftrag sich als Bevollmächtigten angegeben hat, ist das in der Sache ergangene Erkenntniß gegen sich vollstrecken zu lassen verpflichtet, oder wenn dieses nach der Natur der streitigen Angelegenheit nicht möglich seyn sollte, den obsiegenden Theil desfalls zu entschädigen verbunden. §. 19. Dasselbe tritt ein, wenn jemand wegen solcher Gerechtsamen, deren Vertheidigung ihm entweder gar nicht, oder nicht allein, oder nicht hauptsächlich obliegt, sich in einen Rechtsstreit eingelassen hat, ohne bei der Verhandlung über den Legitimationspunkt, oder sonsten, das wahre Verhältniß der Sache angegeben, und auf Vor- und Beiladung der Haupt- oder Mitbetheiligten angetragen zu haben. Wider die nicht zugezogenen Mitbetheiligten bleibt ein solches Erkenntniß selbst dann ohne Wirkung, wenn sie davon Wissenschaft gehabt haben sollten, daß über ihre Gerechtsame gestritten werde [10]. §. 20. Erkenntnisse in von Vormündern oder Administratoren fremden Vermögens geführten Rechtsstreitigkeiten, sind blos in das Vermögen der Pflegebefohlenen, oder der von den Streitführern verwalteten Anstalten zu voll-

---

9) Dieses liegt in der Natur der Sache, und in dem bekannten Rechtssatze: daß streitende Theile während des Rechtsstreits über die streitigen Gegenstände nichts vornehmen dürfen, wodurch dem Gegentheil die Verfolgung seines Anspruchs darauf erschwert werden würde. Uebrigens kann es zweifelhaft seyn, von welcher Zeit an diese Verpflichtung des Erwerbes beginnt, ob von der Zeit der erfolgten Einlassung, oder von Zeit der zugestellten Klage? doch das Letztere scheint richtiger. Man vergl. die A. Pr. G. O. I. Tit. XXIV. §. 9.

10) Ob in den hier behandelten Fällen (§. 18. 19.) dem, der für Andere sich der Execution unterwerfen muß, nicht deßfalls der Rückgriff an diese vorzubehalten, und dieses hier zu erwähnen sey, scheint zweifelhaft. Indeß auf jeden Fall gehört die Erörterung und Bestimmung dieses Punktes nicht in die Proceßordnung. Soll darüber etwas hier gesagt werden, so möchte es blos durch eine Hinweisung auf die desfalls bestehenden Grundsätze der allgemeinen Gesetzgebung zu bewirken seyn.

strecken. §. 21. Erkenntnisse in Streithändeln, wo mehrere Streitgenossen betheiligt sind, sind falls der Gegenstand theilbar ist, und die Streitgenossen sich bereits darein vertheilt haben, gegen jeden auf seinen Antheil zu vollstrecken. Ist aber der Gegenstand untheilbar, oder, wenn er theilbar seyn sollte, dessen Theilung noch nicht erfolgt, so ist die Vollstreckung zunächst gegen dessen Besitzer zu richten, welchem jedoch nachgelassen ist, die übrigen Streitgenossen zur Wahrung ihrer etwaigen Gerechtsamen beiladen zu lassen. §. 22. Wäre derjenige, gegen den ein ergangenes Erkenntniß vollstreckt werden soll, verstorben, aber unbekannt, wer sein Erbe sey, oder wo dieser sich aufhalte, so geschieht die Vollstrekkung in die Erbschaftsmasse gegen deren gerichtlich aufzustellenden Vertreter, oder Verwalter. §. 23. Dasselbe gilt, wenn die Erben vielleicht über die Erbschaft streitig seyn sollten. Die Erledigung ihrer Erbschaftsstreitigkeiten abzuwarten, ist der obsiegende Theil, welcher die Execution verlangt, nicht verbunden. §. 24. Auch während der den Erben nachgelassenen Deliberationszeit, oder der über die Regulirung einer Erbschaft, durch Anfertigung eines Inventars, oder sonsten eingeleiteten Verhandlungen, kann die Hülfe in die zu einer Erbschaft gehörigen Gegenstände vollstreckt werden [11]). Der Vertheilung der Erbschaft unter die Erben während des Verfahrens über die Vollstreckung der Hülfe, kann jedoch der die Vollstreckung suchende Theil nicht widersprechen. Er kann nur verlangen, daß ihm seine Rechte sicher gestellt, und daß zu dem Ende die Erben angehalten werden, so viel als zur Befriedigung seiner Forderung erforderlich seyn mag, unvertheilt zurück zu lassen, oder desfalls solidarisch zu haften. — §. 25. Das Gesuch um Vollstreckung der Hülfe ist deutlich, bestimmt, und genau, nach dem Inhalte des zu vollstrecken-

11) Zu andern Ansichten bekennet sich in diesem Punkte die Preuß. Gesetzgebung (A. Pr. G. O. I. Tit. XXIV. §. 15 — 20.), doch wie es scheint, ohne ausreichenden Grund. Die Bedenklichkeiten der Erben, über die Annahme einer Erbschaft und ihre Streithändel, können einem Dritten nicht nachtheilig seyn. Ob dieser warten will, bis jene sich bedacht haben, oder einig geworden sind, ist ihm zu überlassen.

den Erkenntnisses zu fassen. Es hat alles zu enthalten, was der die Vollstreckung Suchende als Hauptforderung, Zinsen, Schaden, Früchte und Kosten bis zur Zeit der Einreichung des Gesuches um Vollstreckung der Hülfe zu fordern sich berechtiget hält. Nachträgliche Liquidationen finden nur in Beziehung auf späterhin erwachsende Zinsen- Schäden- Früchte- und Kosten-Forderungen statt, keinesweges aber hinsichtlich der Hauptforderung. §. 26. Die dem Gesuche um die Hülfsvollstreckung beizufügende, oder nach Befinden in diese selbst aufgenommene Liquidation, ist hinsichtlich aller ihrer Posten entweder aus den frühern Acten, und dem ergangenen Erkenntnisse nachzuweisen, oder sonst gehörig zu belegen. Auf nicht aus den Acten nachgewiesene, oder sonst belegte Posten, ist keine Rücksicht zu nehmen [12]). §. 27. Wird die Richtigkeit der Liquidation vom Gegentheile angefochten, so hat der Richter, bei dem das Gesuch um Vollstreckung der Hülfe angebracht ist, die dagegen vorgebrachten Einwendungen gehörig, jedoch ohne Zulassung eines besondern Verfahrens darüber, zu prüfen, und darüber zu erkennen. Doch bewendet es bei diesem Erkenntnisse unbedingt, und ist keinem Theile die Einwendung eines Rechtsmittels dagegen zu gestatten. §. 28. Streitigkeiten, welche vielleicht über den Gegenstand der Execution, oder über die Art und Weise derselben zwischen den Parteien entstehen mögen, hat das zur Vollstreckung der Hülfe berufene Gericht auf möglichst kurzem summarischem Wege zu erörtern und zu entscheiden, und gegen die von ihm darüber gegebene Entscheidung findet ebenmäßig eine Berufung nicht statt. §. 29. Die vom obsiegenden Theile verlangte Vollstreckung eines Erkenntnisses kann der Gegentheil nur dadurch abwenden, daß er sofort vollständig liquid nachweißt, den obsiegenden Theil in Gemäßheit des ergangenen Erkenntnisses bereits befriediget zu haben, oder daß dessen Forderung in der Zwischenzeit, zwischen dem Erkenntnisse und der Zeit, wo mit der Hülfsvoll-

12) Diese Bestimmung ist nothwendig, wenn nicht durch Streitigkeit über die Liquidation das vermeintliche Ende eines Processes oft neue Streithändel herbeiführen soll.

streckung vorgeschritten werden soll, durch einen mit jenem errichteten Vergleich, oder einen ihm vom Gläubiger zugestandenen Erlaß erlediget, oder in dieser Zwischenzeit erwachsene, völlig liquide, Gegenforderungen erlangt zu haben. Alle anderen Einwendungen gegen die Hülfsvollstreckung, wenn sie nicht den Gegenstand oder die Art und Weise der Execution selbst betreffen, sind unzulässig. Ohne sie zu berücksichtigen, ist in der Hülfsvollstreckung ordnungsmäßig fortzuschreiten, und der Schuldner damit zur besondern Verhandlung gegen seinen Gläubiger zu verweisen [13].

---

13) Unsere Praktiker, und mehrere Gesetzgebungen nehmen mehrere sogenannte privilegirte Einreden an, die in jedem Theile des Processes, selbst bei der Execution, noch zulässig seyn sollen. Eines Theils vertragen sich aber diese Einreden nicht mit dem Wesen der Eventualmaxime, auf die unser deutsches Proceßverfahren bekanntlich ruht; Andern Theils aber sind sie überhaupt mit den Erforderniſſen eines geregelten Proceßverfahrens ganz unvereinbarlich. Mag auch der Beklagte seine Einreden in jedem Stadium des Processes vorschützen können, immer muß es doch vor Ertheilung des Erkenntnisses seyn. Was bis dahin nicht vorgebracht wurde, ist auf jeden Fall für den gegenwärtigen Proceß für stillschweigend aufgegeben zu achten. Alle Einreden, welche in der Executionsinstanz vorgeschützt werden sollen, müssen darum erst nach der Ertheilung des Enderkenntnisses sich gebildet haben, oder wenigstens erst hier zur Kenntniß des Verurtheilten gekommen seyn. Darum kann von den sogenannten privilegirten Einreden bei Executionsverfahren auch nur in diesem Sinne die Rede seyn. Mit der Praxis rechnet die neuere Goth. Proceßordn. Th. I. Cap. XXXV. §. 2. und die Pr. G. O. I. Tit. XXIV. §. 36. unter die noch in der Executionsinstanz zulässigen Einreden, die Einreden der Zahlung, Compensation, des Vergleichs, und des rechtskräftigen Erkenntnisses. Wohl mögen diese zulässig seyn, wenn sie auf eine nach dem zu vollstreckenden Erkenntnisse geleistete Zahlung, erwachsene Compensation, geschlossenen Vergleich ꝛc. hingehen, aber aus ältern derartigen Thathandlungen abgeleitet, können sie aus dem oben angeführten Gründe zuverlässig keine Beachtung verdienen. M. vergl. übrigens Linde Lehrbuch des gem. deutschen Civilproc. §. 376. Note 2 und 4, und den neuen Baier. Entwurf §. 612.

§. 30. Selbst nicht durch die Einwendung einer bei dem Erkenntnisse zum Grunde liegenden Nullitat, vielweniger durch ein Restitutionsgesuch kann die Hülfsvollstreckung abgewendet werden. Doch kann bei der Berufung auf das Eine oder das Andere dieser Vertheidigungsmittel der Schuldner darauf antragen, daß sein die Vollstreckung der Hülfe suchender Gläubiger ihn wegen der durch die Execution entstehenden Folgen entweder durch Bürgschaft oder Pfand, oder durch gerichtliche Niederlegung des Betrags des Executionsgegenstandes sicher stelle; nur muß bei einem solchen Antrag von Seiten des Schuldners sofort nachgewiesen, oder wenigstens eidlich erhärtet werden, daß die Umstände, welche jenen Einwand begründen sollen, erst nach der Eröffnung des zu vollstreckenden Erkenntnisses zu seiner Kenntniß gelangt sind. Kann oder will er dieses nicht, so kann auch dessen Antrag auf Sicherstellung nicht nachgegeben werden; sondern das Verfahren zur Hülfsvollstreckung geht seinen ordnungsmäßigen Gang fort, und der Schuldner hat seine Ansprüche auf Zurückerstattung des Betrags der Execution, wegen Nullität des Verfahrens oder eines ihm zustehenden Rechts auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in einer besondern gerichtlichen Verhandlung, Klagweise, an- und auszuführen [14].

§. 31. Auch unter dem Vorwande eines blos gegenwärtigen Zahlungsunvermögens, durch Gesuche um Zahlungsfristen, Anbietung terminlicher Zahlung, und dergleichen öfters vorkommmende Anträge der Schuldner, kann die Vollstreckung der Hülfe nicht aufgehalten werden. Findet der Richter solche Anträge berücksichtigungswerth, so mag er sie dem Gläubiger mittheilen, auch nach Befinden ihm deren An-

---

14) Man vergl. die A. Pr. G. O. I. Tit. XXIV. §. 35. — Der Grund der hier über die Wirkung der Einrede der Nichtigkeit und der Restitution vorgeschlagenen Bestimmungen, liegt eben so im Wesen der Dinge, wie der, der Unzulässigkeit der sogenannten privilegirten Einreden. Waren die Gründe der Nullität und der Restitution dem Schuldner früher bekannt, so hätte er sie früher vorschützen sollen. Daß er sie erst jetzt, wo die Sache am Ende ist, brauchen will, verräth eine offenbare Gefährde, die auf keinen Fall begünstiget werden darf.

nahme empfehlen. Allein besteht der Gläubiger auf seinem Executionsgesuche, so ist diesem ohnbedingt zu willfahren, und steht dem Richter auf keinen Fall zu, um solcher Gesuche willen die Hülfsvollstreckung zu verzögern, oder gar abzulehnen [15]. §. 32. Blos auf bei dem Landesherrn angebrachte Moratoriengesuche haben die Gerichte ihrem Hülfsvollstreckungsverfahren, von der Zeit an Anstand zu geben, wo ihnen auf solche Gesuche Bericht abgefordert wird, oder irgend eine andere, mit dem Fortgange des Executionsverfahrens nicht wohl vereinbarliche landesherrliche Verfügung zugeht. Indeß haben sie in beiderlei Fällen ohne allen Zeitverlust höchsten Orts Bericht zu erstatten, und die Lage der Sache zur endlichen Beschlußfassung vorzulegen, auch bis zum Eingange weiterer Verhaltungsbefehle alles von Amtswegen vorzukehren, was zur Sicherstellung des Gläubigers in der Zwischenzeit nöthig seyn mag [16]. §. 33. Dem Schuldner ist während der

15) Die häufig vorherrschende Idee: der Richter müsse mehr den Schuldner begünstigen, als den Gläubiger, verträgt sich weder mit den Forderungen des Rechts, das für Alle gleichen Schutz verlangt, noch mit den Forderungen der Politik; solche Begünstigungen sind das Grab des Credits; — darum aber muß sich die richterliche Wirksamkeit beschränken, höchstens auf ein Empfehlen der Anträge des Schuldners; etwas weiteres aber kann und darf der Richter nicht thun.

16) Daß hier die Moratoriengesuche blos an den Landesherrn gewiesen sind, daran liegt der Grund im Wesen der Dinge. Alle Moratorien sind Ausnahme von der bestehenden Regel, sie gehören also für die gesetzgebende Gewalt, nicht aber für die des Richters; und da selbst die obern Justiz-Collegien nur die richterliche Gewalt zu üben haben, so gehören auch für sie solche Gesuche und Verleihungen nicht. Der Unterschied, den man zwischen Moratorien aus Gerechtigkeit (mor. justiciae) und Moratorien aus Gnade (mor. gratiae) macht, ist eine grundlose Distinction, die eigentlich nichts weiter bezeichnet, als den Unterschied zwischen Moratorien aus gehörig gewürdigten Billigkeitsgründen, und Moratorien purer Willkühr, welche Letzteren jedoch nie statt finden dürfen, wenn auch nur der Landesherr allein Moratorien ertheilen mag, nicht aber die Gerichte. Man vergl. übrigens d. A. Pr. G. O. a. a. O. §. 43 u. 44.

Verhandlungen über die Vollstreckung der Hülfe der nothwendige Lebensunterhalt für sich und seine Familie aus seinem Vermögen zu belassen. Die Bestimmung des hierzu nöthigen Betrags hängt in Fällen, wo hierüber Zweifel obwalten, vom richterlichen Ermessen ab; und können auch gegen diese Bestimmung Berufungen an höhere Gerichte nie zugelassen werden. §. 34. Die durch etwaige Streitigkeiten über die den Gegenstand und die Art und Weise der Hülfsvollstreckung entstehende Kosten, sind nach den für Proceßkosten festgestellten allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Die Kosten der wirklichen Hülfsvollstreckung hat in jedem Falle der Schuldner allein zu tragen; und ist desfalls der Gläubiger unbedingt außer Anspruch zu lassen, es mag durch die Hülfsvollstreckung etwas für ihn erlangt werden, oder nicht. Selbst den Vorschuß der Kosten der Hülfsvollstreckung können die Gerichte vom Gläubiger nicht fordern [17]). Das hie und da noch übliche Hülfsgeld ist hiermit abgeschafft. §. 35. Auf den Eingang des Gesuches des Obsiegers um Vollstreckung des ergangenen Erkenntnisses ist von Seiten des Gerichtes ohne Zeitverlust, und längstens binnen drei Tagen eine Verfügung an den schuldigen Theil zu erlassen, und diesem unter Zufertigung einer Abschrift der von dem Obsieger übergebenen Liquidation, und der dazu gehörigen Belege, darin aufzugeben, binnen einer auf keinen Fall zu erstreckenden Frist von längstens drei Wochen, bei Vermeidung der wirklichen Hülfsvollstreckung dem obsiegenden Theil die gebührende

---

17) Zu andern Grundsätzen hierüber bekennt sich der neue Baier. Entwurf ꝛc. §. 569. Doch scheinen diese Grundsätze dem Wesen der richterlichen Thätigkeit nicht völlig zu entsprechen. Nächst den Parteien haben auch die Gerichte ein Interesse, daß ihre Erkenntnisse zur Vollziehung kommen. Ist auch dieses Interesse dem der Parteien untergeordnet, so ist dessen Daseyn doch nicht wohl abzuläugnen. Auf jeden Fall würde es für den Gläubiger sehr hart seyn, wenn er, nachdem er seine Sache bis zum Erkenntnisse durchgefochten hat, selbst in der Vollstreckung dieses Erkenntnisses noch die richterliche Hülfe bezahlen sollte. Daß die Gerichte ihm diese letzte Hülfe ohne Aufwand von seiner Seite angedeihen lassen, ist auf jeden Fall sehr billig.

Befriedigung vollkommen zu gewähren. §. 36. Zugleich ist in dieser Verfügung einer der nach der erwähnten Frist nächstfolgenden zwei, drei, oder höchstens vier Tage, als der Tag zu bestimmen, an welchem mit der wirklichen Hülfsvollstrekkung vorgeschritten werden soll, wenn binnen der bestimmten Frist der Schuldige den Obsieger nicht in Güte befriediget haben sollte, und dabei den Schuldigen anzudeuten, längstens bis zu diesem Tage dasjenige vorzubringen, was er etwa gegen die vom obsiegenden Theile gestellte Liquidation zu erinnern haben mag. §. 37. Dem obsiegenden Theile selbst ist von dieser an seinen Gegner erlassenen Verfügung, so wie von der zur wirklichen Vollstreckung der Hülfe bestimmten Tagefahrt Nachricht zu geben, um, wenn er bis dahin seine Befriedigung nicht erhalten sollte, an diesem Tage vor Gericht zu erscheinen, seine Liquidation, in so weit dieses noch nöthig und zulässig seyn sollte, (§. 25.) gehörig in Richtigkeit zu stellen, sich darüber, im Falle vorgekommener Einwendungen dagegen, mit dem Gegner zu benehmen, oder deren Richtigstellung durch richterliches Erkenntniß zu gewärtigen, übrigens aber zugleich das Executionsobject anzugeben, sich, nöthigen Falls, auch hierüber mit dem Gegentheile zu benehmen, oder dessen Feststellung von Seiten des Gerichts zu gewärtigen, hierauf aber der wirklichen Hülfsvollstreckung in dem von ihm angegebenen oder vom Gerichte festgestellten Hülfsgegenstand gewärtig zu seyn. §. 38. Die Hülfsvollstrekkung muß, wenn dieses nicht noch an demselben Tage möglich seyn sollte, unbedingt am nächstfolgenden zu Gerichtshandlungen geeigneten Tage vor sich gehen, [und dieses letztere selbst dann, wenn vielleicht die über die Liquidation entstandene Irrungen nicht sofort in dem anberaumten Termine vollständig zu erledigen gewesen wären; indem diese ermangelnde Erledigung die wirkliche Hülfsvollstreckung hinsichtlich der zweifelsfreien Liquidationsposten nicht aufhalten kann, die wirkliche Hülfsvollstreckung aber auf die noch nicht völlig erledigte Posten eventuell zu erstrecken ist, damit derentwegen nicht etwa in der Folge noch ein weiterer Hülfsvollstreckungs-

actus nöthig seyn möge [18]). §. 39. Das hier vorgeschriebene Verfahren findet jedoch nur dann statt, wenn das Erkenntniß auf eine dem obsiegenden Theile von Seiten seines Gegners zu gewährenden Leistung, vorzüglich auf eine Geldleistung hingeht. Ist es aber auf eine Unterlassung gerichtet, so ist diese dem zuerst in dem Erkenntnisse desfalls verurtheilten Theile, auf das Nachsuchen des obsiegenden, sofort nachdem das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, unbedingt, und ohne Bestimmung einer Zeitfrist, unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe, aufzugeben, dann auf die von dem Obsieger gemachte und gegründet befundene Anzeige, daß dennoch diesem Verbote zuwider gehandelt worden sey, die Strafe, nebst dem Betrage der Strafe und Kosten, auch die dem Obsieger vielleicht zugefügten von diesem nachgewiesenen Schäden, von Amtswegen vom Gerichte beizutreiben, auch bei weiterm Ungehorsam das Verbot, unter Androhung doppelter Strafe zu wiederholen, und dabei der Ungehorsame zur Leistung einer, vom Gerichte von Amtswegen zu bestimmenden, genügenden Caution anzuhalten, aus welcher im Falle abermaliger Nichtbefolgung, Strafe, Kosten und Schäden zu erholen sind. Nächstdem ist jedesmal, wenn durch die den Verboten zuwider unternommene Handlung zum Nachtheile des Obsiegers etwas verändert seyn sollte, dem Handelnden eine kurze Frist zur Herstellung des vorigen Zustandes zu bestimmen, und dieser Zustand, im Falle des Ungehorsams, auf seine Kosten herzustellen. Enthält übrigens das Urtheil schon einen Strafbefehl, so ist eine Androhung einer Strafe zum Behuf der Unterlassung der verbotenen Handlung nicht nöthig, sondern auf die vom Obsieger vorgekommene Anzeige der Nichtbefolgung des Erkenntnisses ohne Weiteres mit Beitreibung der Strafe und der, der verursachten Kosten und Schäden zu verfahren und auf diese Weise und weitere derartige Vorschritte die Befolgung des Erkenntnisses zu erwir-

18) Wie dieses die neue Gothaische Proceßordnung Part. I. Cap. XXXV. §. 1. S. 153 sehr zweckmäßig verordnet.

ken [19]. §. 40. Außerdem bleibt es auch noch dem richterlichen Ermessen überlassen, denjenigen, welcher in seinem Ungehorsame beharrt, und dem ergangenen Erkenntnisse zuwider, den obsiegenden Theil beharrlich zu beunruhigen fortfährt, daran durch dessen persönliche Verhaftnehmung zu hindern, oder sonst nach den Umständen angemessene Vorkehrung gegen dessen Widerspenstigkeit zu treffen [20]. §. 41. Geht das zu vollstreckende Erkenntniß auf eine von dem unterliegenden Theile dem obsiegenden Theile zu gewährende Leistung, und besteht sie darin, daß jener diesem ein Geschäft oder eine Arbeit verrichten soll, so ist ihm diese gleichfalls ohne Bestimmung einer desfallsigen Frist — es sey denn, daß das zu verrichtende Geschäft oder die zu leistende Arbeit ihrer Natur nach eine solche forderte, — sofort nach dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses, auf Ansehen des Obsiegers aufzugeben, und wenn er dieser Auflage nicht Folge leisten sollte, er entweder auf eine nach dem richterlichen Ermessen zu bestimmende geeignete Weise darzu zu zwingen; oder es hat der Richter, falls ein anderer die Arbeit eben so gut thun, oder das Geschäft verrichten kann, auf desfallsiges Ansuchen des Obsiegers, so wie auch ohne dieses, wenn nämlich dieser Weg dem Richter sicherer und kürzer zum Ziele führend zu seyn scheint, auf Kosten den unterliegenden, für ihn verrichten zu lassen, oder auch dem Obsieger nachzulassen die Bezahlung des Preißes der zu verrichten gewesenen Handlung oder Schadensersatz zu fordern, hinsichtlich der Beitreibung dieser Kosten oder Schadensersatzes aber demjenigen nachzugehen, was über die Vollstreckung der auf Leistungen ergangenen Erkenntnisse (§. 37. 38.) überhaupt verordnet ist [21]. §. 42. Daß der unterliegende

---

19) Man vergl. den neuen Baier. Entwurf ꝛc. §. 570. und die A. Pr. G. O. a. a. O. §. 54. Desgl. die neue Gothaische Proc. Ordn. I. Cap. XXXIV. §. 4.

20) Man vergl. die A. Pr. G. O. a. a. O. §. 54. und die neuere Gothaische Proceßordnung a. a. O. §. 4.

21) Der hier vorgeschlagene Executionsweg scheint der Natur der Sache am angemessensten zu seyn, angemessener als die

Theil die ihm im Erkenntnisse aufgegebene Arbeit in Person verrichte, und solche nicht durch einen Andern, dazu gleich fähigen, auf seine Kosten, verrichten lasse, kann jedoch der obsiegende Theil in der Regel nicht fordern; sondern zieht der unterliegende Theil diesen Leistungsweg der persönlichen Leistung vor, so hat ihn der Richter in der Regel dazu zuzulassen; den einzigen Fall ausgenommen, daß die Arbeit vielleicht eine ganz besondere, nur dem unterliegenden Theile eigene Kunstfertigkeit oder Geschicklichkeit erfordern sollte; wo jedoch der obsiegende auch dann mit der Arbeit zufrieden seyn muß, wenn solche auch nicht ganz zu seiner Zufriedenheit ausgefallen seyn möchte [22]. §. 43. Hat der obsiegende Theil wegen der vom unterliegenden unterlassenen Leistung der Arbeit den Weg der Entschädigung und Ersatzforderung dafür gewählt, so muß es unbedingt hierbei bewenden. Der Unterliegende kann sich, ohne Einwilligung seines Gegners, der Leistung dieser Forderung keinesweges dadurch entziehen, daß er die Arbeit in Natur zu leisten sich erbietet [23]. §. 44. Hat der Unterliegende eine bestimmte bewegliche Sache dem Obsieger herauszugeben, so ist dem Erstern, auf Ansuchen des Letztern gleichfalls ohne Bestimmung einer Frist deren

---

zu weit gehenden Förmlichkeiten der Preußischen Gesetzgebung (A. Pr. G. O. I. Tit. XXIV. §. 48 – 52.); desgl. das in der neuern Gothaischen Proceß-Ordn. a. a. O. §. 3. vorgeschriebene gleichfalls zu umständliche Verfahren. Der dort vorgeschriebene Liquidations- und Executions-Termin scheint auf keinen Fall passend zu seyn. Man vergl. übrigens den neuen Baier. Entwurf rc. §. 571.

22) Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen scheinen nothwendig, um den Unterliegenden gegen hier leicht mögliche Chikanen des Obsiegers zu schützen. Auch ist es in den meisten Fällen sehr gleichgültig, wer die Arbeit verrichtet; schon genug wenn sie nur geschieht.

23) Andere Grundsätze hierüber hat die Preußische Gesetzgebung adoptirt (Strombeck Ergänzungen zur allgem. Ger. Ordn. Thl. I. S. 139. §. 379.). Doch scheinen deren Bestimmungen der Natur der Sache nicht angemessen zu seyn, und die in solchen Fällen ohnedieß sehr leicht möglichen Chikanen des unterliegenden Theils sehr zu befördern.

sofortige Herausgabe aufzugeben, und wenn er dieses nicht in den ersten drei Tagen nach dieser erhaltenen Auflage gethan haben sollte, auf Anstehen des Obsiegers ihm ohne Weiteres die Sache abzunehmen und dem Obsieger einzuhändigen. Sind zugleich mit der Herausgabe dieser Sache Schäden oder Kosten zu ersetzen, so sind desfalls die Bestimmungen wegen der auf Leistungen überhaupt gehenden Hülfsvollstreckung (§. 37. 38.) zu beachten. §. 45. Ist die herauszugebende Sache in die Hände eines Dritten gekommen, so steht dem Obsieger frei, diesen desfalls zu belangen, oder auch gegen den sachfälligen Theil, den Preis der Sache und das Interesse zu liquidiren, deren Betrag aber gleich einer Geldschuld beizutreiben. §. 46. Letzteres ist auch in dem Falle zu thun, wenn die Sache dem unterliegenden Theile nach erfolgter Mittheilung der Klage abhanden gekommen ist. §. 47. Ist dem unterliegenden Theile in dem ergangenen Erkenntnisse aufgelegt worden, eine unbestimmte bewegliche Sache an den Obsieger abzugeben; so hat das Gericht dem Erstern, wenn er dergleichen Sachen besitzt, aufzugeben, eine davon an den Letztern abzugeben; und wenn er nach Verlauf von drei Tagen dieses nicht bewirkt haben sollte, auf weiteres Anrufen des Obsiegers, ihm von den Sachen der zuerkannten Art einige abzunehmen, und dem Obsieger davon diejenige auszuantworten, welche er daraus für sich auswählt [24]. §. 48. Besitzt der Unterliegende dergleichen Sachen nicht, und läßt er auch die Weisung des Gerichts, eine solche sich anzuschaffen und binnen der (§. 47.) bestimmten Zeit dem Gegner auszuantworten, unbefolgt, so hat der Obsieger die Wahl darauf anzutragen, daß die Sache entweder auf Kosten des Schuldigen angeschafft und ihm zugestellt, oder die zu

24) Daß hier dem Obsieger die Wahl zugestanden ist, scheint nothwendig, um unnöthigen Streithändeln über den Werth der einen oder der andern gleichartigen Sache zu begegnen, welche außerdem wohl nicht zu vermeiden seyn dürften, selbst dann wenn die Wahl dem richterlichen Ermessen anheim gegeben würde. Auf jeden Fall kann sich der Unterliegende über diese Begünstigung des Obsiegers nicht beschweren; sie ist Folge seines Ungehorsams.

liquidirende Entschädigung geleistet werde. Dem Einen oder dem Andern Antrage hat das Gericht unter Beobachtung des oben (§. 37. 38.) vorgeschriebenen Verfahrens, ohne Weiteres zu entsprechen [25]). §. 49. Geht das Erkenntniß auf Ausantwortung einer unbeweglichen Sache oder einer Gesammtheit von unbeweglichen und beweglichen Sachen, eines Guts mit seinem Wirthschafts-Inventar, oder auf einer Gesammtheit von beweglichen Sachen, einer hieraus bestehenden Erbschaft, Viehheerde rc., so ist dem unterliegenden Theile zwar nicht die sofortige Ausantwortung aufzugeben, sondern ihm dazu eine nach dem Verhältniß des Gegenstandes bald längere, bald kürzere Frist, nach richterlichem Ermessen zu bestimmen, jedoch diese Frist darf in keinem Fall über drei Wochen hinaus erstreckt werden, und ist nach deren Verlauf auf Ansuchen des obsiegenden Theils dem unterliegenden die fragliche Sache mit allem, was dazu gehört, durch geeignete Zwangsmittel weg- und abzunehmen, und dem Obsieger einzuräumen, wegen der dabei etwa zugleich vorkommenden Ersatz- und Entschädigungsforderungen des Obsiegers an Früchten, Schäden und Kosten aber, sobald diese der Obsieger liquidirt haben wird, nach den für das Executionsverfahren bei Leistungen überhaupt oben (§. 37. 38.) aufgestellten Normen zu verfahren. §. 50. Die etwa nothwendigen Erörterungen über den Betrag der außer dem Hauptobjecte dem Obsieger von seinem Gegner zu gewährenden Ersatz- oder Entschädigungsposten, können übrigens die Vollstreckung der Hülfe hinsichtlich des Hauptobjects auf keinen Fall aufhalten. §. 51. Auch kann der Unterliegende der Vollstreckung der Hülfe hinsichtlich des Hauptobjects wegen etwa ihm zustehender Forderungen an Meliorationskosten oder sonstigen Retentionsposten, nur in so fern widersprechen, als ihm dergleichen in dem zu vollstreckenden Erkenntnisse zuerkannt sind, und er solche bis zur Zeit der wirklichen Hülfsvollstreckung völlig liquid zu machen, im Stande gewesen ist. Wo dieses bei derartigen Forderungen der Fall nicht gewesen ist, steht ihm weiter nichts zu, als sich ein Unterpfandsrecht auf dem Ge-

25) Man vergl. den neuen Baier. Entwurf rc. §. 573.

genstand der Hülfsvollstreckung vorzubehalten, das ihm die Gerichte aber auch ohne Weiteres zuzugestehen haben. Zuerkannte und bis zur Zeit der Hülfsvollstreckung liquid gemachte derartige Forderungen aber hat der obsiegende Theil noch vor der wirklichen Hülfsvollstreckung zu berichtigen, und ist darum mit dieser so lange Anstand zu nehmen, bis dieses von ihm geschehen ist [26]. §. 52. Was hier (§. 51.) hinsichtlich der Hülfsvollstreckung in unbewegliche Gegenstände, und Gesammtheiten von mehreren Sachen in Bezug auf dem Unterliegenden zustehende Meliorationskosten und Retentionsposten verordnet ist, findet auch seine Anwendung bei der Hülfsvollstreckung rücksichtlich beweglicher Sachen, und der hierbei vom unterliegenden Theile etwa gemachten derartigen Ersatzforderungen. §. 53. Betrifft der durch das zu vollstreckende Erkenntniß zu erledigende Rechtsstreit nur die Einräumung eines dem Obsieger zu gewährenden dinglichen Rechts, das durch Eintragung in die Gerichtsacten, oder sonstige öffentliche Bücher gewährt werden kann [27], oder eine zwischen den beiden streitenden Theilen streitende Forderung an einem Dritten, so hat das Gericht auf Ansehen des Obsiegers ohne Weiteres das desfalls Nöthige an die zur Führung der Acten oder öffentlichen Bücher bestellten Behörden, oder an den Schuldner der streitigen Forderung zu verfügen, und davon beide Theile zu benachrichtigen. Ein weiteres Executionsverfahren ist hier nicht nöthig, falls nicht noch nebenbei von

26) Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen ruhen eines Theils in den oben §. 29.) gemachten Bemerkungen über die Unzulässigkeit sogenannter privilegirter Einreden, andern Theils aber in der früher festgestellten Regel, daß liquide Partieen des Erkenntnisses vollzogen werden können, wenn auch noch einige illiquide zur Erörterung vorhanden sind; zuletzt auch in der bekannten Rechtsregel: liquidum cum illiquido compensare nequit. — Daß der obsiegende Theil die ihm zu erstatten zuerkannte Meliorationskosten ꝛc. vor der Hülfsvollstreckung dem Gegner erstatten müsse, versteht sich von selbst.

27) Bei andern dinglichen Rechten treten die oben (§. 39 u. 41.) gegebenen Bestimmungen wegen Unterlassungen, oder Leistungen bestimmter Geschäfte ein. Man vergl. übrigens den neuern Baier. Entwurf ꝛc. §. 575.

dem Unterliegenden dem Obsieger Schäden oder Kosten zu ersetzen wären. Hinsichtlich dieses Executionspunktes ist nach den mehr angeführten allgemeinen Bestimmungen (§. 37. 38.) zu verfahren. §. 54. Bei schuldigen Geldsummen ist da, wo nicht die Parteien hinsichtlich der Art und Weise der Hülfsvollstreckung eine besondere Uebereinkunft unter sich getroffen haben, oder das zu vollstreckende Erkenntniß selbst etwas bestimmtes hierüber rechtskräftig festgesetzt hat, die Hülfe in demjenigen Bestandtheil der Haabe des Schuldners zu vollstrecken, welchen der Gläubiger dem Gerichte als den Gegenstand der Hülfsvollstreckung angiebt. §. 55. Selbst bei hypothekarischen Schulden braucht sich der Gläubiger nicht gerade an das ihm verpfändete Grundstück als Gegenstand der Hülfsvollstreckung zu halten, sondern selbst hier kann er sich an dasjenige wenden, aus dem er vom Schuldner am leichtesten und kürzesten seine Befriedigung erhalten zu können glaubt. Nur bei Faustpfändern findet die hier für den Gläubiger nachgelassene Wahl nicht statt. Bei derartigen Schuldforderungen hat sich der Gläubiger zunächst an sein Pfand zu halten. Erst wenn dasselbe zu seiner Befriedigung nicht tauglich, oder nicht hinreichend ist, kann sich der Gläubiger desfalls an andere Bestandtheile der Haabe seines Schuldners als Hülfsgegenstand halten. §. 56. Hat jedoch der Gläubiger einmal ein bestimmtes Stück der Haabe seines Schuldners als Gegenstand der Hülfsvollstreckung für sich angegeben, so kann er späterhin dieses mit keinem andern verwechseln, sondern er hat die Hülfe darein unbedingt vollstrecken zu lassen, gleichviel er mag es bei dem fernern Fortgange der Sache für den Zweck einer sichern und baldigen Befriedigung mehr oder minder angemessen finden.

(Beschluß im nächsten Hefte.)